Docusign Envelope ID: E69944A8-FB11-87A1-811D-BC197201E937

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Tettnang

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Regine Rist,
Montfortplatz 7, 88069 Tettnang
- nachfolgend „Stadt Tettnang" genannt -

und

der Gemeinde Neukirch
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hermann Roggors,
Schulstraße 7, 88099 Neukirch
- nachfolgend „Gemeinde Neukirch" genannt -

Präambel

Die Stadt Tettnang und die Gemeinde Neukirch vereinbaren eine Vertretung für standesamtliche Aufgaben. Sie dient dazu, unaufschiebbare Personenstandsfälle auch dann bearbeiten zu können, wenn in Neukirch urlaubs- oder krankheitsbedingt keine Standesbeamtin oder kein Standesbeamter zur Verfügung steht.

Die Zusammenarbeit ermöglicht zugleich einen fachlichen Austausch zwischen den beteiligten Standesämtern und eine bessere Abstimmung der Arbeitsabläufe. Dadurch können vorhandene personelle und fachliche Kapazitäten beider Kommunen gezielter genutzt werden.

Da die Anforderungen an die Bestellung und regelmäßige Fortbildung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gestiegen sind, ist es insbesondere für kleinere Kommunen schwieriger geworden, eine eigene Vertretung dauerhaft sicherzustellen. Die Stadt Tettnang und die Gemeinde Neukirch schließen deshalb auf der Grundlage von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt Tettnang übernimmt für den zuständigen Standesbeamten der Gemeinde Neukirch die Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall.

(2) Die Gemeinde Neukirch bestellt die in einer gesonderten, jeweils aktuellen Anlage namentlich bezeichneten Standesbeamtinnen und Standesbeamten der Stadt Tettnang für den Standesamtsbezirk Neukirch.

(3) Ein gemeinsamer Standesamtsbezirk wird nicht gebildet.

Docusign Envelope ID: E69944A8-FB11-87A1-811D-BC197201E937

§ 2 Aufgabenbereich und Anforderung

(1) Die Standesbeamten der Stadt Tettnang werden in der Gemeinde Neukirch nur tätig, wenn dort urlaubs- oder krankheitsbedingt kein Standesbeamter für die Aufgabenerledigung zur Verfügung steht und anstehende Personenstandsfälle keinen Aufschub bis zur Rückkehr des eigentlich zuständigen Standesbeamten dulden.

Die Vertretung bezieht sich nur auf unaufschiebbare Fälle. Planbare Angelegenheiten sind von dem Standesamt Neukirch so zu organisieren, dass diese nicht in der Vertretung übernommen werden müssen.

(2) Im Vertretungsfall werden folgende Aufgaben erledigt:

- Beurkundung von Geburten
- Beurkundung von Sterbefällen
- Durchführungen von Nottrauungen und ggf. Trauungen im Krankheitsfall
- Ausstellung von Personenstandsurkunden in dringenden Einzelfällen
- sonstige Aufgaben, die nachweislich keinen Aufschub erlauben und nicht mit eigenem Personal in Neukirch erledigt werden können.

(3) Das Standesamt Neukirch bespricht die voraussichtlichen Urlaubszeiten mit dem Standesamt Tettnang so früh wie möglich, dies betrifft insbesondere auch die Ferienzeiten. Die Urlaubsplanung erfolgt in gegenseitiger Absprache.

Kurzfristige Vertretungen erfolgen ebenfalls in gegenseitiger Absprache.

§ 3 Ort der Aufgabenerledigung

(1) Die Vertretung erfolgt, soweit möglich, vom Standort Tettnang aus. Sollte die Anwesenheit vor Ort in Neukirch notwendig sein, werden die Aufgaben nach Absprache dort erledigt.

(2) Für die Beurkundung am eigenen Arbeitsplatz wird den Standesbeamten in Tettnang ein Zugang in AutiSta für die Gemeinde Neukirch eingerichtet. Eine Nutzung des Zugangs ist nur im Vertretungsfall zulässig. Darauf ist in der Bestellung nach § 1 ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Ebenso wird den Standesbeamten in Tettnang ein Dienstsiegel des Standesamts Neukirch zur Verfügung gestellt.

(4) Die Gemeinde Neukirch stellt für die Dauer des Einsatzes, sollte dieser vor Ort notwendig sein, die erforderliche Infrastruktur (Büroraum, technische Ausstattung, PC, Telefon, Zugang zu den Fachverfahren und Registern) unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für eine entsprechende Einarbeitung in die lokalen Gegebenheiten.

Docusign Envelope ID: E69944A8-FB11-87A1-811D-BC197201E937

§ 4 Aufsicht

Die personal- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den eingesetzten Bediensteten verbleiben bei der Stadt Tettnang. Die Gemeinde Neukirch ist berechtigt, im Rahmen des vereinbarten Einsatzes organisatorische Weisungen hinsichtlich Einsatzort, Arbeitsablauf und Nutzung der örtlichen Infrastruktur zu erteilen. Die rechtlich eigenverantwortliche Amtsführung der bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die gesetzliche Fachaufsicht bleiben unberührt.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei der Gemeinde Neukirch. Für die Erhebung dieser Gebühren ist die Gemeinde Neukirch zuständig. § 5 PStG-DVO ist zu beachten.

§ 6 Kostentragung, Kostenerstattung

(1) Die Gemeinde Neukirch erstattet der Stadt Tettnang die durch die Vertretung entstehenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

(2) Für die Übernahme der Vertretungsleistung zahlt die Gemeinde Neukirch an die Stadt Tettnang einen Kostenausgleich. Abgerechnet werden sämtliche für die Vertretung erforderlichen Arbeitszeiten. Hierzu gehört insbesondere die Bearbeitungszeit, die Vor- und Nachbereitung, notwendige Abstimmungen sowie erforderliche Fahrzeiten.

(3) Der Kostenausgleich wird bis Ende 2027 nach Aufwand abgerechnet. Die Stadt Tettnang erfasst hierfür die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten. Ab dem 1. Januar 2028 wird die Kostenregelung von den Vertragsparteien überprüft. Bis zum Abschluss einer Änderungsvereinbarung gilt die bisherige Aufwandsabrechnung fort.

(4) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende KGSt-Verrechnungsstundensatz für einen Arbeitsplatz in der Kernverwaltung der entsprechenden Entgeltgruppe 9a einschließlich Gemein- und Sachkosten. Grundlage für die Berechnung sind die Kosten eines Arbeitsplatzes, die regelmäßig von der von der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) fortgeschrieben werden. Es ist jeweils die aktuellste Fassung anzuwenden. Derzeit kostet die Arbeitsstunde einer Standesbeamtin in Tettnang hiernach 65,10 Euro. Abrechnungseinheit ist je angefangene 15 Minuten.

(5) Zusätzlich werden die entstandenen Fahrtkosten abgerechnet. Die Fahrtkosten werden nach dem Landesreisekostengesetz abgerechnet.

(6) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Stadt Tettnang stellt der Gemeinde Neukirch eine Rechnung.

Docusign Envelope ID: E69944A8-FB11-87A1-811D-BC197201E937

(7) Für den laufenden Verwaltungs- und Vorhalteaufwand zahlt die Gemeinde Neukirch an die Stadt Tettnang einen jährlichen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von zwei Arbeitsstunden nach § 6 Abs. 4. Mit dem Kostenbeitrag werden insbesondere die laufende Abstimmung zwischen den Standesämtern, die Verwaltung der Bestellungen und Berechtigungen, die Pflege der technischen Zugänge, die Verwahrung des Dienstsiegels sowie der allgemeine Abrechnungs- und Organisationsaufwand abgegolten. Der Kostenbeitrag wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Im Jahr des Inkrafttretens und im Jahr der Beendigung der Vereinbarung wird er zeitanteilig berechnet. Die Vereinbarungsparteien überprüfen die Höhe des Kostenbeitrags erstmals zum 31. Dezember 2027 und anschließend alle zwei Jahre. Eine Anpassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Fehlerbehaftete Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Für die Stadt Tettnang nach Beschluss durch den Gemeinderat am 21.10.2026
Tettnang, den 22.10.2026

Stadt 24 Tettnang

DocuSigned by:
Regine Rist
F617986F51D84D7...
29.10.2026

Regine Rist
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Neukirch nach Beschluss durch den Gemeinderat am 19.10.2026
Neukirch, den 22.10.2026

Gemeinde Neukirch Bodenseekreis

Hermann Roggors
Bürgermeister

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Schreiben vom 27.10.2026 des Landratsamts Bodenseekreis genehmigt.